

begründeten Ausnahmefall kann die Übernahme weiterer Gegenstände vereinbart werden.

(3) Die Übernahme von Gegenständen ist im Vertrag zu vermerken.

§ 5

Zuführung

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Instandhaltungsgegenstand termingerecht zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung durch den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Erkennt der Auftraggeber, daß von ihm der Zuführungstermin nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und mit ihm eine neue Terminvereinbarung zu treffen.

(2) Der Instandhaltungsgegenstand ist im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Auftragnehmer den Auftraggeber aufzufordern, diesen Zustand herzustellen. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen oder, wenn die Ausführung der Instandhaltungsleistung wesentlich beeinträchtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Für Vertragspartner im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes findet an Stelle dieses Rücktrittsrechtes der § 97 des Vertragsgesetzes Anwendung.

(3) Im Rahmen der industriellen Instandsetzung durch spezialisierte Betriebe (Konzentrierungsbetriebe) wird beim Austauschverfahren eine instand zu setzende Baugruppe gegen eine gleichartige instand gesetzte Baugruppe ausgetauscht. Mit Ausnahme von Bruch- oder Fehlteilen oder Frostschäden bleibt der Verschleißgrad hierbei unberücksichtigt.

(4) Auszutauschende Baugruppen sind vollständig, nicht zerlegt, ohne ausgewechselte Teile, äußerlich gereinigt zu übergeben. Der Zustand der auszutauschenden Baugruppe ist in einem Annahmekontrollblatt festzuhalten und durch den Auftraggeber unterschrieben zu bestätigen.

§ 6

Ausführung der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarte Leistung termin- und qualitätsgerecht zu erbringen.

(2) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit von Kraftfahrzeugen nach einer Grundinstandsetzung Bremsprüfungen zur Ermittlung der Bremswerte vorzunehmen. Unabhängig vom vereinbarten Leistungsumfang ist die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Kraftfahrzeuge, insbesondere der Lenkungs- und Bremsanlage, durch Funktionsprobe zu überprüfen. Das gilt nicht für Leistungen des Kfz-Hilfsbereitschaftsdienstes (Unterwegshilfe), operative Schadensbeseitigung im Komplexeinsatz der Landwirtschaft oder Arbeiten in Kraftfahrzeug-Spezialbetrieben oder -Spezialabteilungen (z. B. Polsterei, Lackiererei, Karosserieinstandsetzung, Elektrikwerkstatt).

(3) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, daß Arbeiten, zu deren Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften besondere Befähigungsnachweise erforderlich sind, nur von den Beschäftigten durchgeführt werden, die diese Befähigungsnachweise besitzen.

(4) Der Auftragnehmer hat nach der Ausführung einer Grundinstandsetzung an einem Kraftfahrzeug eine Probefahrt durchzuführen oder eine gleichwertige Erprobung auf dem Prüfstand vorzunehmen.

(5) Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, deren Beseitigung über den vereinbarten Leistungsumfang gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. e hinausgeht und die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen, hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers zur Erweiterung des Leistungsumfanges einzuholen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Preis der vereinbarten Leistung durch die zusätzliche Leistung um nicht mehr als 10 % überschritten wird.

(6) Wird der Beseitigung der weiteren Mängel, die die Verkehrssicherheit beeinflussen, durch den Auftraggeber nicht zugestimmt oder konnten diese Mängel vom Auftragnehmer nicht beseitigt werden, ist dies bei der Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes zu vermerken und der Auftraggeber auf die möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Führt der Auftraggeber trotz des Hinweises das nicht verkehrssichere Fahrzeug entgegen den Vorschriften der StVZO dem öffentlichen Straßenverkehr zu, hat der Auftragnehmer unverzüglich die zuständigen Organe zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Unfallgefahr hat der Auftragnehmer die Zulassung einzubehalten.

(7) Ergeben sich durch die Instandsetzung des Kraftfahrzeuges Veränderungen seiner technischen Daten (Angaben des Kraftfahrzeugbriefes), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Veränderungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen gemäß StVZO der zuständigen Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu melden sind.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern die Ausführung von Instandhaltungsleistungen mit einem Neuaufbau oder Umbau verbunden ist, der aufgrund von Rechtsvorschriften⁴ einer Genehmigung bedarf, vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten die Beibringung der Genehmigung zu verlangen.

§ 7

Ausgebaute Teile

(1) Der Verbleib solcher Teile, die durch neue oder regenerierte Teile ersetzt werden, ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

(2) Für ausgebaute, durch neue ersetzte Teile, ist der Zeitwert zu vergüten, sofern der Verbleib beim Auftragnehmer vereinbart wurde und für den Ankauf durch den Auftragnehmer ein volkswirtschaftliches Interesse vorliegt.

(3) Für ausgebaute Teile, die der Regenerierung zugeführt werden können, ist dem Auftraggeber der dafür vorgeschriebene Preis zu zahlen.

(4) Für Baugruppen, die entsprechend dem Preisrecht⁵ dem Tauschsystem (Tausch einer industriell instand gesetzten gegen eine instand zu setzende Baugruppe) unterliegen, gilt der Verbleib der Altbaugruppe beim Auftragnehmer als vereinbart.

(5) Schrottteile werden nicht vergütet. Zur Übernahme von Schrottteilen ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nur verpflichtet, wenn der Aufwand für die Verschrottung den Schrotterlös nicht überschreitet oder der Auftraggeber den Mehraufwand trägt.

§ 8

Leistungsort

Leistungsort ist grundsätzlich der Sitz des Auftragnehmers, sofern nicht durch Preisvorschriften oder in Koordinierungsvereinbarungen oder durch Vereinbarung der Vertragspartner ein anderer Leistungsort festgelegt ist.

§ 9

Prüfbericht

(1) Bei Auslieferung von grundinstandgesetzten Kraftfahrzeugen oder Motoren, einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten, ist dem Auftraggeber unentgeltlich ein Prüfbericht zu übergeben. Verlangt der Auftraggeber darüber hinaus Prüfungen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

⁴ B. Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 38 S. 253) in der Fassung der Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545).

⁵ B. Z. Z. gilt die Preisverordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen (Sonderdruck Nr. p 4431 der Regierungskommission für Preise) sowie die Anordnung Nr. 3 vom 25. November 1974 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen (GBl. I Nr. 63 S. 588).